

(3) Die Wahl zwischen den beiden Brotsorten bleibt dem Verbraucher überlassen.

### § 2

Der Höchstpreis für das aus Roggenmehl der Type B 997 hergestellte Roggenbrot beträgt 0,52 DM je kg.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1950

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Ulbricht**  
**Stellvertreter des Ministerpräsidenten**  
**Ministerium für Handel und Versorgung**  
**Dr. Hamann**  
**Minister**

**Ministerium der Finanzen**  
**Dr. Loch**  
**Minister**

Preisverordmmg Nr. 41.

Verordnung über die Festsetzung von Preisen  
für Roggenmehl, Weizenmehl und Weizengrieß.

Vom 2. Februar 1950

### Abschnitt I

#### Mühlenverkaufspreise

##### § 1

(1) Die Mühlenverkaufspreise für Roggenmehl der Type R 997 (0 - 75%), Weizenmehl der Type W 405 (0-40%) und für Weizengrieß der Type W 550 werden wie folgt festgesetzt:

Roggenmehl Type R 997 (0 - 75%) 516,— DM je t,  
Weizenmehl „ W405 (0-40%) 534,65DMjet,  
Weizengrieß „ W 550 542,45 DM jet.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschl. Sack, frachtfrei Empfangsstation bzw. frei Hafen des Mehlgroßhändlers. Ein Anspruch auf Gewährung von Mengenzu- und -abschlägen besteht nicht.

### Abschnitt II

#### Handelsspannen

##### § 2

(1) Beim Verkauf der im § 1 Abs. 1 erwähnten Mahlerzeugnisse an Verarbeitungsbetriebe (Brotfabriken, Bäckereien, Nahrungsmittelbetriebe u. a.) oder Einzelhändler darf der von der Landesregierung für den Mehlgroßhandel zugelassene Händler auf die im § 1 festgesetzten Mühlenverkaufspreise eine Handelsspanne bis zu 16,— DM je t aufschlagen. Der so errechnete Abgabepreis des Mehlgroßhändlers ver-

I steht sich für 11 netto, ausschließlich Sack, frei Haus des Verarbeitungsbetriebes oder Einzelhändlers.

I (2) Teig- und Dauerbackwaren herstellende industrielle Betriebe beziehen die zur Herstellung von Teigwaren oder Dauerbackwaren benötigten Mahlerzeugnisse zu den Bedingungen für Mehlgroßhändler, soweit es sich um geschlossene Lieferungen ab 5 t handelt.

(3) Teigwaren herstellende industrielle Betriebe haben im Falle der Belieferung mit den aus § 1 Abs. 1 ersichtlichen Mahlerzeugnissen zu den Bedingungen für Mehlgroßhändler an die bei ihrer zuständigen Landesregierung gemäß Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Errichtung von Mühlenausgleichskassen (ZVOB1. I S. 405) zu führende Mühlenausgleichskasse 16,— DM je t verarbeitetes Mahlerzeugnis nach näherer Festsetzung durch das zuständige Landespreisamt zu zahlen.

### § 3

Verkauft eine Mühle unmittelbar an einen Verarbeitungsbetrieb (Brotfabrik, Bäckerei, Nahrungsmittelfabrik u. a.) oder Einzelhändler, so kann sie den nach § 2 Abs. 1 berechenbaren Verkaufspreis mit der Maßgabe fordern, daß sie an die bei ihrer zuständigen Landesregierung gemäß Anordnung über die Errichtung von Mühlenausgleichskassen vom 16. Februar 1949 (ZVOB1. I S. 405) zu führende Mühlenausgleichskasse 4,— DM je t Mahlerzeugnis aus Roggen oder Weizen (Mehl oder Grieß) nach näherer Festsetzung durch das zuständige Landespreisamt abführt.

### § 4

Die Kleinhandelsspanne bei Abgabe der aus § 1 Abs. 1 ersichtlichen Mahlerzeugnisse an Verbraucher beträgt höchstens 0,07 DM je kg.

### Abschnitt III

#### Schlußbestimmungen

##### § 5

(1) Die Preisverordnung tritt am 10. Februar 1950 in Kraft.

(2) Die Preisanordnung Nr. 183 vom 24. Dezember 1948 über die Festsetzung von Preisen für Mahlerzeugnisse aus Roggen und Weizen (Mehl und Grieß) (PrVOB1. S. 272) bleibt weiterhin in Kraft, soweit sie zu den Bestimmungen dieser Verordnung nicht im Widerspruch steht.

Berlin, den 2. Februar 1950

**Die Regierung**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Ulbricht**  
**Stellvertreter des Ministerpräsidenten**  
**Ministerium für Handel und Versorgung**  
**Dr. Hamann**  
**Minister**

**Ministerium der Finanzen**  
**Dr. Loch**  
**Minister**